



Beitragsbemessungsgrenzen in der Sozialversicherung

Beitragsbemessungsgrenzen	2024		2023	
	Ost Euro	West Euro	Ost Euro	West Euro
Kranken- und Pflegeversicherung monatlich	5175,00	5175,00	4.987,50	4.987,50
Beitragsbemessungsgrenzen Kranken- und Pflegeversicherung	62.100	62.100	59.850	59.850
Versicherungspflichtgrenze in der Kranken- und Pflegeversicherung	69.300	69.300	66.600	66.600
Renten-, Arbeitslosenversicherung monatlich	7.450	7.550	7.100	7.300
Beitragsbemessungsgrenzen Renten-, Arbeitslosenversicherung	89.400	90.600	85.200	87.600
Geringfügigkeitsgrenze monatlich	538	538	520	520
Beitragsätze in %				
Krankenversicherung je 1/2 Arbeitgeber und Arbeitnehmer	14,6		14,6	
Pflegeversicherung je 1/2 Arbeitgeber und Arbeitnehmer (Ausnahme Bundesland Sachsen)	3,4/4 ⁴⁾		3,05/3,4 ²⁾ ab 1.7. 3,4/4 ⁴⁾	
Rentenversicherung je 1/2 Arbeitgeber und Arbeitnehmer	18,6		18,6	
Arbeitslosenversicherung je 1/2 Arbeitgeber und Arbeitnehmer	2,6		2,6	
<p>Beiträge zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung sind i. d. R. je zur Hälfte vom Arbeitnehmer und Arbeitgeber zu tragen. Erheben die Krankenkassen einen Zusatzbeitrag, ist auch dieser (seit 1.1.2019) je zur Hälfte von Arbeitnehmer und Arbeitgeber zu übernehmen.</p> <p>¹⁾ Erhöhung der Geringfügigkeitsgrenze zum 1.10.2022. Davor waren es 450 Euro monatlich.</p> <p>²⁾ Der Beitragssatz zur Pflegeversicherung für Kinderlosen, die das 23. Lebensjahr bereits vollendet haben, erhöht sich von 3,3 % auf 3,4 %. Den Beitragszuschlag für Kinderlose, den der Arbeitnehmer weiterhin allein trägt, erhöht sich ab dem 1.1.2022 von 0,25 % auf 0,35 %. Kinderlosen Versicherte tragen ab dem 1.1.2022 (1,525 % + 0,35 %) 1,875 %, die Arbeitgeber weiterhin 1,525 %. Ausnahmen gelten für das Bundesland Sachsen. Der Arbeitnehmer trägt hier 2,025 % (bzw. kinderlose Arbeitnehmer nach Vollendung des 23. Lebensjahres 2,375 %) und der Arbeitgeber 1,025 % des Beitrags zur Pflegeversicherung.</p> <p>³⁾ Die Beitragssenkung ist befristet bis zum 31.12.2022.</p> <p>⁴⁾ Es erfolgt eine Differenzierung des Beitragssatzes nach der Kinderzahl. Ab zwei Kindern wird der Beitrag während der Erziehungsphase bis zum 25. Lebensjahr um 0,25 Beitragssatzpunkte je Kind bis zum fünften Kind abgesenkt – der niedrigst mögliche Beitrag liegt also bei 2,4 %. Nach der Zeit ist eine weitere Differenzierung zwischen Mitgliedern mit unterschiedlicher Kinderzahl nicht mehr vorgesehen. Es gelten dann wieder 3,4 % (Kinderlose 4 %). Der Arbeitgeberanteil beträgt immer 1,7 % (Ausnahme Sachsen: 1,2 %).</p>				

Beitragsbemessungs- grenzen	2022		2021	
	Ost Euro	West Euro	Ost Euro	West Euro
Kranken- und Pflegeversicherung monatlich	4.837,50	4.837,50	4.837,50	4.837,50
Beitragsbemessungsgrenzen Kranken- und Pflegeversicherung	58.050	58.050	58.050	58.050
Versicherungspflichtgrenze in der Kranken- und Pflegeversicherung	64.350	64.350	64.350	64.350
Renten-, Arbeitslosenversicherung monatlich	6.750	7.050	6.700	7.100
Beitragsbemessungsgrenzen Ren- ten-, Arbeitslosenversicherung	81.000	84.600	80.400	85.200
Geringfügigkeitsgrenze monatlich	520 ¹⁾	520 ¹⁾	450	450
Beitragssätze in %				
Krankenversicherung je 1/2 Arbeit- geber und Arbeitnehmer	14,6		14,6	
Pflegeversicherung je 1/2 Arbeit- geber und Arbeitnehmer (Ausnahme Bundesland Sachsen)	3,05/3,4 ²⁾		3,05/3,3 ²⁾	
Rentenversicherung je 1/2 Arbeit- geber und Arbeitnehmer	18,6		18,6	
Arbeitslosenversicherung je 1/2 Arbeitgeber und Arbeitnehmer	2,4 ³⁾		2,4 ³⁾	